

Servicebedingungen

- 1) Die Express- und Notfallpauschale sind grundsätzlich kostenpflichtig und ein Express- oder Notfalleinsatz kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass ausreichende Kapazitäten des Wilo Services vorhanden sind.
- 2) Mit Beauftragung erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, dass der Wilo Service alle notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion des Produktes einleitet. Dies kann auch einen möglichen Austausch des Produktes beinhalten.
- 3) Bei Kundendienstanforderungen für Fäkalien- und Zisternenanlagen ist vor Ort laut BGV C5 § 34 Abs. 5 ein zusätzlicher Techniker aus Sicherheitsgründen erforderlich. Fäkalienhebeanlagen müssen vor der Reparatur seitens des Betreibers abgepumpt, gereinigt und gespült werden. Bei Arbeiten in Zisternen und Gruben ist bauseits eine entsprechende Freimessung nach BGR 126 durchzuführen und entsprechend mit einem Freigabeschein zu bestätigen. Sollte eine Freimessung durch den Auftraggeber nicht möglich sein, kann diese nach vorheriger Abstimmung mit dem Wilo Service durch eine kostenpflichtige Zusatzleistung erfolgen.
- 4) Wir weisen darauf hin, dass nach heutigem Stand der Technik ein Abschiebern der Pumpe möglich sein muss. Sollte dies nicht der Fall sein, muss vor der Durchführung des Kundendiensteinsatzes ein Ablassen der Anlage durch den Betreiber und nach der Durchführung des Kundendiensteinsatzes ein Befüllen der Anlage durch den Betreiber erfolgen.
- 5) Das Produkt muss frei zugänglich sein, Leitern oder Gerüste sowie Hilfshebevorrichtungen müssen bauseits bereitgestellt werden. Sollten keine Hilfshebevorrichtungen vom Auftraggeber gestellt werden, können diese nach vorheriger Abstimmung mit dem Wilo Service kostenpflichtig als Zusatzleistung erfolgen. Ein für den Einsatz ggf. benötigter Strom- und Wasseranschluss sowie eine evtl. Hilfskraft sind bauseits zu stellen, sofern sie auf Grund der Anlagengegebenheiten erforderlich sind. Dies ist im Vorfeld mit dem Wilo Service abzuklären.
- 6) Trinkwasserhygiene:
Bei Einsätzen an Trinkwasserprodukten hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass bauseits gemäß den aktuell gültigen Normen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik alle erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Trinkwasserhygiene eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Inbetriebnahme, das Spülen sowie das Sicherstellen des bestimmungsgemäßen Betriebes von Trinkwasseranlagen.
- 7) Bei Tätigkeiten an Feuerlöschanlagen kann es zu einer eingeschränkten Betriebsbereitschaft der Anlage kommen. Für diesen Zeitraum muss der Betreiber geeignete Ersatzmaßnahmen sicherstellen wie z. B. Feuerlöscher und Information an die zuständige Feuerwehr.
- 8) Bei Kundendienstanforderungen für Fettabscheider-Anlagen müssen zur Durchführung der Generalinspektion alle Behälter, Gruben, Einläufe, Rinnen und Rohrleitungen leer und gereinigt sein. Voraussetzung zur Durchführung von Untersuchungen ist eine freie Zufahrt für alle Fahrzeuge, die Frischwassergestellung durch den Entsorger oder C-Anschluss sowie eine 230 V, 16 A Steckdose in der Nähe der Anlage. Die Dokumentation gem. DIN 4040-100 (z. B. Betriebstagebuch, Zeichnungen, Planungsunterlagen, Genehmigungen, Bauartzulassungen etc.) ist zur Prüfung bereitzustellen.